

Abstimmung vom 10.7.1887

Erfolgreicher dritter Anlauf für den Schutz von Erfindungen

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Erfolgreicher dritter Anlauf für den Schutz von Erfindungen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 65–66.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Schutz geistigen Eigentums ist seit der Gründung des Bundesstaats politisch umstritten. 1866 noch verweigern Volk und Stände dem Bund die Kompetenz, Schutzbestimmungen für schriftstellerisches, künstlerisches und industrielles Eigentum zu erlassen (vgl. Vorlage 9). 1874 erhält der Bund im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung das Recht, den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigentums gesetzlich zu regeln (vgl. Vorlage 12). Doch 1882 misslingt der Versuch, dem Bund Gleiches auch für industrielle Erfindungen zuzugestehen (vgl. Vorlage 23). Schon an der Landesausstellung von 1883 organisieren die Befürworter des Erfindungsschutzes einen Kongress zur Patentfrage, der per Resolution ein eidgenössisches Gesetz verlangt: Aus der Niederlage von 1882 hat man gelernt. Erstens verlangt die Resolution, dass die Vorlage zum Artikel über den Erfindungsschutz allein und nicht gemeinsam mit einer umstrittenen anderen Vorlage vorgelegt wird. Zweitens sollen für die patentkritische chemische Industrie Ausnahmestimmungen möglich sein.

Der Bundesrat nimmt das Anliegen bereitwillig auf. Der Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle werde von der Uhrenindustrie, Bijouterie, Maschinenindustrie, Holzschnitzerei, Keramik und Stickerei sowie vom Kleingewerbe dringend verlangt. Auch verweist er auf die Zugehörigkeit der Schweiz zur 1883 abgeschlossenen internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Seine Vorlage stösst im Parlament anfänglich auf erheblichen Widerstand: So wird im Nationalrat Eintreten nur mit 76 gegen 45 Stimmen beschlossen, und in der ständerätlichen Kommission kommt es zunächst zu einem Patt, das aber überwunden werden kann.

Die vom Parlament vorgenommenen Retuschen an der Vorlage kommen den Bedenken der chemischen Industrie entgegen. Mit grossen Mehrheiten stimmen schliesslich beide Kammern dem Kompromissvorschlag zu. Dieser sollte erstens die chemische Industrie vom Patentschutz ausschliessen, zweitens nur Erfindungen schützen, die sich tatsächlich als im Modell darstellbar erweisen, und drittens durch das Vorhandensein von Modellen allfällige Rechtsverfahren erleichtern.

GEGENSTAND

Somit können Volk und Stände rund fünf Jahre nach dem zweiten Anlauf erneut über eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Schutz industrieller Erfindungen abstimmen. Die Zuständigkeit erstreckt sich gemäss dem ergänzten Art. 64 BV auf «den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind» (zum Begriff der Muster und Modelle vgl. Vorlage 23).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Schon in der parlamentarischen und vorparlamentarischen Phase engagieren sich die interessierten Industriellen verschiedener Branchen in

vielen öffentlichen Kundgebungen und Eingaben für den Erfindungsschutz. Auffallend ist demgegenüber die Zurückhaltung des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Zu den Befürwortern zählen der Schweizerische Gewerbeverein und die schon in der bundesrätlichen Botschaft genannten Industrien. Auch der schweizerische Erfindungs- und Musterschutzverein und die ehemaligen Studierenden des Polytechnikums in Zürich stellen sich hinter die Vorlage. Die chemische Industrie gibt ihren Widerstand angesichts des gefundenen Kompromisses auf.

In den Zeitungsspalten findet vor der Abstimmung eine Grundsatzdebatte statt. Während die einen im Erfindungsschutz einen unzulässigen und nutzlosen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit und Monopolgefahr wittern, schreiben die anderen, geistiges Eigentum, durch Schweiss und Arbeit erworben, solle nicht minderen Rechts sein als anderes Eigentum. Sie warnen, die fähigsten Köpfe würden ohne Erfindungsschutz ins Ausland abwandern, wo das Patentrecht längst Einzug gehalten habe. Durch internationale Verträge seien ausländische Erfindungen in der Schweiz geschützt, wohingegen Schweizer Erfindungen diesen Schutz nicht genössen. Das Erfindungspatent bedeute insbesondere einen Schutz für das Kleingewerbe und ermögliche eine wirtschaftlich sinnvolle Arbeitsteilung zwischen fähigen Erfindern und fähigen Fabrikanten, welche sich die Investition für die Reproduktion der Erfindung leisten können. Es wird die Befürchtung laut, bei einem Nein werde die Schweiz aus der «internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums» verdrängt und verliere auch den Sitz des internationalen Patentamts. Die Folge wäre, dass kein Schweizer Bürger mehr im Ausland Erfindungen patentieren lassen könne, was den Export schädige. Auch die konservative Presse stört sich nicht an der neuen Bundeskompetenz, sondern wirbt für den «denkbar kräftigsten Impuls» zugunsten der Wirtschaft (Vaterland vom 9.7.1887).

Die Arbeiterbewegung ist gespalten. Während die «Sozialisten» die Vorlage «heftig» bekämpfen (Funk 1925: 81), findet diese in den Sektionen des Grütlivereins Unterstützung. Neben dem unmittelbaren Interesse am Fortbestehen von Arbeitsplätzen wird auch die Hoffnung geweckt, der Patentschutz führe zu günstigeren Preisen, verhindere das Drücken von Löhnen und schaffe einen Anreiz, selbst erfinderisch tätig zu werden und sich so Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Gegner hingegen argumentieren, vom Patentschutz profitierten nur die Gelehrten, zudem treibe er die Preise von Konsumgütern und landwirtschaftlichen Maschinen in die Höhe.

ERGEBNIS

In der Abstimmung nehmen das Volk mit 77,9 Prozent Jastimmen und die Stände mit 18 5/2 Jastimmen die Verfassungsänderung an. Die Stimmbeteiligung liegt bei tiefen 42,4%. An der ablehnenden Haltung von 1882 halten nur Appenzell Innerrhoden (39,9% Jastimmen) und Uri (28,1%)

fest. Am höchsten ist die Zustimmung zur neuen Bundeskompetenz in den französischsprachigen Kantonen, in denen auch der Widerstand der Katholiken fast spurlos verschwunden ist: In Neuenburg, Genf, der Waadt und in Freiburg stimmen mehr als 90% der Berechtigten für die Gesetzgebungskompetenz, und auch das Wallis sagt mit 85,2 % Ja.

QUELLEN

BBI 1886 II 517; BBI 1887 II 377–413; BBI 1887 II 572; BBI 1903 V 1–9. NZZ vom 2.7., 6.7., 8.7. und 9.7.1887; Bund vom 6.7., 7.7. und 8.7.1887; Vaterland vom 6.7., 8.7. und 9.7.1887. Schüler 1887. Funk 1925: 79–81; Kraft 1938.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.